

Max Mustermann

ExtraEnergie GmbH

Europadamms 2-6

41460 Neuss

Rückforderung von Preiserhöhungen Strom

Kundennummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 20.10.2016, Az. I-20 U 37/16, entschieden, dass Preiserhöhungen, die Sie in E-Mails mit der Betreffzeile „Energiamarktentwicklungen und -preisanpassungen“ mitgeteilt haben, unwirksam sind. Ich habe von Ihnen am [...]¹ solch eine E-Mail erhalten, in denen Sie Preiserhöhungen angekündigt und in den von Ihnen festgesetzten Abschlägen bzw. abschließend auch in der Jahresabrechnung mir gegenüber auch eingefordert. Aufgrund des genannten Urteils sind diese Preiserhöhungen unwirksam.

Hiermit fordere ich meine Zahlungen im Umfang der von Ihnen vorgenommenen Preiserhöhungen im vollen Umfang zurück. Es gilt in meinem Stromliefervertrag nach wie vor [der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis]². Den Preis für den von mir seither verbrauchten Strom haben Sie auf dieser Preisbasis neu zu berechnen.

Ich fordere Sie hiermit auf, mir diese Neuberechnung bis zum [...]³ zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Beachten Sie, dass das Urteil des OLG Düsseldorf noch nicht rechtskräftig ist. Legt ExtraEnergie Rechtsmittel ein, kann der Anbieter Sie bis zu einer erneuten Entscheidung mit der Rückzahlung hinhalten.

¹ Bitte tragen Sie hier das Datum der E-Mail, ggf. mehrerer Mails, ein.

² Sollten Sie schon länger Kunde von ExtraEnergie sein und vor den Preiserhöhungs-Mails auch Preiserhöhungen per Post erhalten haben, ändern Sie bitte: „der Preis, der vor Ihrer ersten Preiserhöhungs-Mail galt“

³ Setzen Sie eine Frist von 2 Wochen. Teilen Sie ExtraEnergie erst nach Erhalt der Neuberechnung in einem zweiten Schreiben Ihre Bankverbindung für die Überweisung des Betrags mit.